

AZ: 70.2.6 - bu

**Drucksache Nr.: 0750/2003/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	10.11.2005	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM/Erster Stadtrat

**Verhandlungsgegenstand:**

**Ausweisung eines "Ruheforstes" im  
Stadtwald**

**A n t r a g :**

Nach Beratungsverlauf

## **Begründung:**

Im Rahmen ihrer Forstberatung verwies die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Juni dieses Jahres auf die Möglichkeit zur Einrichtung eines sogenannten „Begräbniswaldes“ im Friedenshain bzw. im Stadtwald Neumünster. Hintergrund dieser Initiative ist die bundesweit zunehmende Nachfrage nach anonymen Bestattungen in der freien Natur.

Auf Grund der starken gewerblichen Nachfrage nach derartig geeigneten Flächen wählt die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer im Interesse ihrer Mitglieder geeignete Flächen in Schleswig-Holstein aus, um den jeweiligen Waldbesitzern so eine wald- und forstwirtschaftlich lukrative Nutzungsalternative zu erschließen.

Als „Begräbniswälder“ werden gemeinhin Wald- und Forstflächen bezeichnet, die über die Ausweisung im Flächennutzungsplan, bei gleichzeitiger Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit im Grundbuch mit dem Bestattung- und Begräbnisrecht ausgestattet sind. Zur effizienten Nutzung dieser Begräbniswälder wurde seitens der Landwirtschaftskammer das Geschäftsmodell der „Ruhe Forst GmbH“ ausgewählt.

Dieses als „Ruheforst“ zur Diskussion gestellte Geschäftsmodell basiert ausschließlich auf Urnenbestattungen mit Urnen aus sich schnell zersetzenden Materialien, die nahezu unsichtbar mittels Erdlochbohrung in 80 cm Tiefe beigesetzt werden. Die Beisetzungen können in zuvor definierten Bestattungseinheiten, „sogenannten Ruhebiotopen“, als Einzel- bzw. Gemeinschaftsbegräbnis erfolgen. Größe und Belegungsdichte der Ruhebiotope sind dabei entsprechend den jeweiligen lokalen Gegebenheiten mit der „Ruhe Forst GmbH“ vorab vertraglich zu vereinbaren.

Anlass für die Ausweisung von Ruhebiotopen können grundsätzlich unterschiedlichste Flächenausstattungen bzw. Sukzessionsstadien sein (z.B. Findlinge, Lichtungen, Gras- und Moosflächen, Sträucher, Bäume). Erworben wird mit der Beisetzung in einem Ruhebiotop in der Regel nur das Nutzungs- bzw. Liegerecht für die entsprechende Waldfläche. Einen Anspruch auf ein dauerhaftes oder gar individuell bestimmtes Pflegebild gibt es nicht. So dürfen auf dem Waldboden keine Veränderungen vorgenommen werden, Grabmale und Gedenksteine errichtet werden, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke und sonstige Grabbeilagen niedergelegt werden, Kerzen oder Lampen aufgestellt werden.

Grundsätzlich gilt: Der „Ruheforst“ ist ein naturnaher Wald. Es ist das Ziel, diesen Zustand zu erhalten. Jede individuelle Grabpflege ist daher untersagt, soweit keine anderweitigen vertraglichen Regelungen getroffen werden. Einzig die unscheinbare Anbringung von Markierungsschildern mit einer Größe von 6 x 10 cm an ausgewählten Einzelbäumen wird seitens der „Ruhe Forst GmbH“ zum Zweck der besseren Vermarktung empfohlen.

Auf der Grundlage des Geschäftsmodells der „Ruhe Forst GmbH“ wären pro Urnenbestattung Einnahmen in Höhe von 500,- € zu Grunde zu legen, die sich entsprechend dem nachfolgendem Schlüssel aufteilen:

50 % des Gesamtumsatzes verbleiben beim Waldbesitzer, der dafür den Erhalt des „Ruheforstes“ für die vertraglich vereinbarten Liegezeiten gewährleistet.

25 % des Gesamtumsatzes werden für die Bestattungen und daran gekoppelten Serviceleistungen veranschlagt, die entweder durch die Stadt oder durch Dritte erbracht werden können.

25 % vom Gesamtumsatz verbleiben für Markenrechte, Vertragsüberlassung, Gebietschutz, Rechtsbegleitung, Werbung und Internetauftritte, Abwicklungssoftware, etc. bei der „Ruhe Forst GmbH“.

Bei entsprechender Nachfrage bzw. Bestattungsdichte können sich hier durchaus lukrative Einnahmemöglichkeiten für die Stadt ergeben. Sie sind jedoch gegen die Konsequenzen, die mit der Ausweisung eines derartigen Begräbniswaldes verbunden sind, abzuwägen.

Auch wenn ein Ruheforst kein Friedhof im klassischen Sinn ist, so ist er als Begräbniswald doch ein Ort mit eigener Friedhofssatzung, der Verhaltenserwartungen unterliegt, die der Würde des Ortes angemessen sind. Diese Verhaltenserwartungen stehen im Widerspruch zu den Zielen des Naturerlebnisraumes, insbesondere zur aktuellen Nutzung des Stadtwaldes als städtischem Erholungswald. Freizeit, Spiel und Sport sind nur schwer in Einklang zu bringen mit der stillen Andacht, die allen Begräbnisstätten zu eigen ist.

Besonders deutlich wird dieser Widerspruch am Beispiel von Beisetzungsfeierlichkeiten, für die Störungen durch Reitsport, Jogger, Hunderauslauf etc. kaum zu vermeiden wären.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit zur namentlichen Markierung von Ruhebiotopen bzw. Einzelbäumen im Stadtwald nicht für sinnvoll gehalten, hebt sie doch die Anonymität der Bestattungen weitestgehend auf und verstärkt zugleich den Friedhofscharakter der ausgewiesenen Waldflächen.

Problematisch sind auch die relativ langen Nutzungsbindungen, die an einem derartigen Begräbniswald geknüpft sind. Zukünftige planerische Veränderungen und Nutzungsanpassungen im Stadtwald wären damit auf Jahrzehnte hinaus erschwert, wenn nicht gar blockiert.

Bei aller Notwendigkeit, den städtischen Haushalt zu sanieren, schließt sich die Verwaltung der Idee, der Fa. Ruhe Forst GmbH nicht an. Die Schaffung bzw. Ausweisung eines Ruheforstes passt nicht mit den Nutzungsanforderungen zusammen, denen der Stadtwald bisher unterliegt. Es wird daher davon abgeraten, die städtischen Erholungswälder, Forste und Haine zu preiswerten Ersatzfriedhöfen umzufunktionieren. Freizeit und Erholung sollten hier auch zukünftig als Nutzungszweck im Vordergrund stehen.

Dagegen steht die Verwaltung Wünschen nach wirklich anonymen Beerdigungen aufgeschlossen gegenüber. Warum sollten solche Bestattungen, die bisher nur auf hoher See möglich sind, nicht auch auf dem Lande verwirklicht werden können. Voraussetzung sollte jedoch sein, die dafür in Anspruch zu nehmenden Flächen keinerlei Nutzungsbeschränkungen zu unterwerfen (auf hoher See besteht auch kein Segelverbot an Orten, an denen Urnen zu Wasser gelassen werden). Sollte der Ausschuss diese grundsätzlichen Betrachtungen teilen, müssten zunächst rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen geprüft werden.

Unterlehberg  
Oberbürgermeister

Arend  
Erster Stadtrat